

Die Europäische Union als Anerkennungsordnung der Geschlechter: Realität oder Fiktion?

Möhle, Marion

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Möhle, M. (2008). Die Europäische Union als Anerkennungsordnung der Geschlechter: Realität oder Fiktion? In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2* (S. 3687-3699). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-155458>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Europäische Union als Anerkennungsordnung der Geschlechter – Realität oder Fiktion?

Marion Möhle

Einleitung

Die Geschlechterpolitik der Europäischen Union befindet sich derzeit in einer Phase der Neukonsolidierung, die insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um ein »Sozialmodell Europa«, wie sie im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie geführt wird, von Bedeutung ist. Die Diskussion um ein wie auch immer gelagertes transnationales Sozialmodell wirft zentrale Fragestellungen hinsichtlich der Verortung und Anerkennung der Geschlechter auf.

Dabei stellt die Verknüpfung der Diskussion um ein europäisches Sozialmodell einerseits und der Europäischen Union als Anerkennungsordnung andererseits ein durchaus ambitioniertes Unterfangen dar. Allerdings können Überlegungen hinsichtlich der Fragestellung, ob die Europäische Union überhaupt als Anerkennungsordnung interpretiert werden kann, nur kurz angerissen werden.

Zentral ist hier die theoretische Verortung des Sozialstaats als Anerkennungsordnung, wie Frank Nullmeier (2001, 2003) sie vorgenommen hat. Dies hat in der fachwissenschaftlichen Diskussion angesichts der weitreichenden kritischen Ansatzpunkte, die sich damit ergeben, noch keine ausreichende Resonanz gefunden.

Die Hauptthese des vorliegenden Beitrags geht davon aus, dass die Europäische Union als geschlechterpolitischer Akteur mit immer weiter reichendem Wirkungskreis gesehen werden kann, was im ersten Teil des Beitrags kurz historisch begründet wird.

Weiterführend wird die These aufgestellt, dass die EU als institutionelle Anerkennungsordnung gesehen werden kann, deren Anerkennungsmechanismen am deutlichsten im Konstrukt des Gender Mainstreaming hervorgetreten sind, aktuell aber in verschiedenen Politikfeldern neu definiert werden.

Dieser Anerkennungsordnung unterliegen spezifische Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit und Repräsentation bzw. Beteiligung sowie komplexer Gleichheit.

Nachfolgend wird zunächst ein Überblick über die wesentlichen Stationen der Geschlechterpolitik der Europäischen Union und deren normativer Grundlagen gegeben, um darzulegen, dass es die Entwicklung dieses Politikfeldes von einem anfänglich marginalem Thema zu einem omnipräsenten Querschnittsthema ermög-

licht, Überlegungen dahingehend anzustellen, dass die EU als institutionalisierte Anerkennungsordnung betrachtet werden kann.

Dieser Thematik ist der zweite Teil des Aufsatzes gewidmet, insbesondere unter der Fragestellung, inwieweit die Europäische Union als Anerkennungsordnung zu sehen ist, die das Geschlechterverhältnis strukturiert, indem sie als »Demos aller EuropäerInnen« Vorgaben macht, die im Alltag wirkungsmächtig werden.

Der dritte Teil widmet sich dem in der europäischen Geschlechterpolitik als »common sense« anerkanntem Prinzip des Gender Mainstreamings und fragt hier nach dessen normativen Grundlagen.

Im vierten und abschließenden Teil werden einige Überlegungen hinsichtlich einer Fortentwicklung der europäischen Geschlechterpolitik und deren normativer Verankerung im Spannungsfeld von Verteilungsgerechtigkeit und Identitätspolitik angestellt.

1. Normative Grundlagen der Geschlechterpolitik der Europäischen Union

Mit Fuhrmann (2005) lässt sich die Geschlechterpolitik der Europäischen Union von ihren Anfängen bis heute grob in fünf Phasen einteilen. Standen die ersten beiden Phasen bis in die 80er Jahre hinein noch sehr im Zeichen des Kampfes um Lohngleichheit und Gleichstellung am Arbeitsplatz, so war in der dritten Phase bis Anfang der 90er Jahre eine Periode der Stagnation, um nicht zu sagen Agonie in Sachen Geschlechterpolitik seitens der Europäischen Union erkennbar. Dieser Phase schloss sich eine vierte, von Fuhrmann als »Übergangsphase« betitelte Periode an, in der eine deutliche Abkehr vom strikten Erwerbsbezug der Geschlechterpolitik der Europäischen Union erkennbar wurde.

Das in diesen ersten Jahrzehnten unterliegende normative Konzept der Geschlechterpolitik der Europäischen Union lässt sich im Wesentlichen zum einen als eines der formalen Gleichheit (Rechtsgleichstellung) sowie der Verteilungsgerechtigkeit (Lohngleichstellung etc.) charakterisieren.

Die in den ersten vier Phasen erkennbare Marginalität der Geschlechterpolitik verschwand schlagartig ab Mitte der 90er Jahre, als nach heftigen Diskussionen das Konzept des Gender Mainstreaming implementiert wurde.

Dem »Mainstreaming«- Ansatz, spricht: die Anerkennung der Tatsache und daraus folgenden politische Handlungsweise, dass »in jedem Bereich der politischen Intervention die Frage der Geschlechterverhältnisse und der spezifischen Lebensbe-

dingungen von Männern und Frauen eine Rolle spielen muss« (Klein 2006: 84), stellt auch in normativer Hinsicht eine paradigmatische Wende dar (vgl. Daly 2005).

Hinsichtlich der normativen Grundlagen dieser nun paradigmatisch »neuen« Geschlechterpolitik zeigt sich Folgendes: Nun geht es nicht mehr nur alleine um formale Gleichheit und Verteilungsgerechtigkeit, sondern die Offenheit des Ansatzes des Gender Mainstreaming gestattet eine Verbreiterung der normativen Grundlagen, da ja nun nicht mehr explizit eine konkrete Zielsetzung genannt ist (wie dies z.B. im Falle der Lohngleichstellung noch der Fall gewesen ist). Diese Offenheit stellt, so vielversprechend sie auf den ersten Blick auch wirkt, gleichzeitig aber auch eine Gefahr dar, insofern sie in eine gewisse Beliebigkeit geraten kann.

Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass die EU im Zuge des zunehmenden Bedeutungszuwachses der Geschlechterpolitik diese zu weiten Teilen als »Geschlechter-Beschäftigungspolitik« angelegt und umgesetzt hat. Die Erhöhung der Beschäftigungsquoten im Allgemeinen und derer von Frauen im Besonderen steht im Zentrum der Bemühungen der europäischen Geschlechterpolitik, die sich am »adult worker model« orientiert. Hier steht die Beschäftigung möglichst vieler Personen im erwerbsfähigen Alter unabhängig von Geschlecht oder familiärer Situation im Vordergrund (Dienel 2004: 285ff.).

2. Die Europäische Union als Anerkennungsordnung?

Bevor vertieft auf die geschlechterpolitische Relevanz Europas als Anerkennungsordnung eingegangen werden kann, muss zunächst einmal geklärt werden, ob Europa überhaupt als institutionalisierte Anerkennungsordnung betrachtet werden kann.

Mit Honneth lassen sich drei Anerkennungsphären unterscheiden, die er in seinen jüngeren Schriften mit »Liebe«, »Recht« und »Leistung« umreißt (vgl. Honneth 2003). Der Sphäre »Liebe« korrespondieren persönliche Beziehungen, »Recht« der Rechtsstaat, »Leistung« die Arbeitswelt.

Die Referenzgesellschaft, innerhalb derer sich die Anerkennungsphären entfalten und austariert werden, sind aber durchaus als eher in einem nationalen Kontext beschränkt zu sehen. Zumindest legt der Bezug zu Hegels Rechtsphilosophie, der die drei institutionellen Komplexe Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat als Rahmen für die »sittliche« moderner Gesellschaften postulierte, dies nahe (vgl. Honneth 2003: 169).

Die drei Anerkennungsphären werden von Honneth in moderne Gesellschaften verortet, deren Mitglieder sich als »BürgerInnen« verstehen und auch als solche rechtlich und politisch aufgefasst werden.

Die Hauptthese des vorliegenden Beitrags geht, wie eingangs schon gesagt, davon aus, dass die Europäische Union als geschlechterpolitischer Akteur und als Anerkennungsordnung gesehen werden kann.

Dabei spricht zunächst viel dagegen, dass die EU eine Anerkennungsordnung ist, weil

1. die EU als politische Institution vom Prinzip her lediglich ein Staatenbund ist, kein Bund von BürgerInnen (citizens);
2. politische Entscheidungen in der Regel *top down* von den Instanzen Europäischer Rat, Ministerrat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament gefällt werden und hier ein Demokratiedefizit zu konstatieren ist;
3. unter Bezugnahme auf die Geschlechterpolitik das Verfahren des Gender Mainstreamings als institutionalisierter *top down* Prozess kaum Raum für teilhaborientierte und oppositionelle Politik subalternen Bewegungen/Gruppen lässt (vgl. Verloo 2005).

Es stellt sich nun die Frage, welche Argumente dafür sprechen können, dass die Europäische Union doch als Anerkennungsordnung interpretiert werden kann.

Für das Argument, dass die Europäische Union eine institutionalisierte Anerkennungsordnung darstellt, spricht, dass

1. nicht erst seit der Diskussion um eine Europäische Verfassung von einer »Unionsbürgerschaft« gesprochen wird;
2. der Europäischen Union eine eigene politische sowie kulturelle Identität zugeschrieben wird;
3. mit dem Politikinstrument der »Offenen Methode der Koordinierung« (OMK) trotz der derzeit noch nicht ausreichend partizipativ angelegten Umsetzung hier ein Verfahren implementiert ist, das die politische Gestaltung zentraler Lebenslagen beeinflusst (insbesondere auch um sozialpolitische Felder wie Langzeitpflege, Alterssicherung, Krankenversicherung etc.).

Das erste Argument der Unionsbürgerschaft verweist darauf, dass bereits im Vertrag von Maastricht weitgehende Bürgerrechte verankert wurden, die im Zuge der Verfassungsdiskussion erweitert werden sollten.¹ Damit ist der Weg zu einer

¹ Mit der Unionsbürgerschaft, die mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union (Maastrichter Vertrag) 1992 eingeführt wurde, werden allen Bürgerinnen und Bürgern, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes besitzen, die in den EG-Verträgen festgelegten Rechte und Pflichten zugestanden, die Personen betreffen. Hierunter fallen unter anderen der freie Personenverkehr, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzstaat sowie das Recht, Petitionen beim Europäischen Parlament einzureichen und den Europäischen Bürgerbeauftragten anzurufen (vgl. Nugent 2003: 64).

»European Citizenship« zumindest erkennbar, wenn er auch durch den derzeit ins Stocken geratenem Verhandlungsprozess um eine EU-Verfassung derzeit nicht weiter begehbar erscheint.

Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, ob die Europäische Union überhaupt als gesellschaftlicher Rahmen betrachtet werden kann, innerhalb dessen Anerkennungssphären und -kämpfe existieren.

Hierzu bedarf es, so etwas wie einer »Identität«, die nicht nur kulturell sondern – insofern es hier auch um die Sphäre des Rechts geht – auch politisch sein muss (vgl. Meyer 2004; vgl. Pfetsch 2005: 111ff.). Spätestens seit Beginn der 90er Jahre ist eine solche politische Identität der Europäischen Union zumindest in Ansätzen erkennbar, als der Ausdruck »europäisches Sozialmodell« eingeführt wurde und sehr schnell hoffähig wurde (vgl. Kaelble 2004: 31f.). Dabei ist die Bedeutung des Begriffs »europäisches Sozialmodell« alles andere als eindeutig.² In geschlechterpolitischer Sicht erweist sich das »Sozialmodell Europa« als ein durch in nationalstaatlich je spezifisch unterschiedlichen Gemengelagen zugewiesenen Verantwortungssphären für Männer und Frauen.

2.1 Sozialmodell Europa – Chimäre oder Zukunftsmodell?

Wie gestaltet sich nun die Europäische Union als institutionalisierte Anerkennungsordnung aus? Hierfür ist das im Zuge der Verfassungsdiskussion immer wieder beschworene »europäische Sozialmodell« am bedeutsamsten.

Mit der so genannten Lissabon Strategie wurde im Jahre 2000 deutlich, dass der Europäischen Union eine gewisse eigenständige Sozialstaatlichkeit zukommen soll, die mehr sein soll als nur ein »Anhängsel« zur Wirtschaftsordnung, wie sie 1957 mit den Römischen Verträgen geschaffen wurde. Ganz besonders deutlich wurde dies mit der Implementierung der so genannten »Offenen Methode der Koordinierung« (OMK), die die Tendenz zu einer »sozialen Konvergenz«, das heißt zur Entwicklung eines spezifischen Modells der Sozialstaatlichkeit, eben eines »Europäischen Sozialmodells« verstärkt.

Schulte (2004) beschreibt als wesentliche Charakteristika dieses sich zunehmend herausbildenden »Europäischen Sozialmodells« unter anderen das Vorhandensein eines Rechtssystems, das »die Teilhabe der Bürger an den sozialen Maßnahmen und

2 Dabei weist Kaelble dem europäischen Sozialmodell drei Bedeutungen zu: Erstens und im weitesten Sinne dient der Begriff als Zusammenfassung der Besonderheiten Europas, insbesondere eine gesellschaftliche Pfadabhängigkeit Europas und eine spezifische europäische Wertkonstellation. Zum Zweiten ist mit dem Kompetenzzuwachs der Europäischen Union hiermit eine europäische Sozialpolitik im engeren Sinne gemeint. Und zum Dritten, im engsten Sinne, dient der Begriff als Sammelbezeichnung für die europäischen nationalen Sozialstaatsmodelle (vgl. Kaelble 2004: 31ff.).

Leistungen auf der Grundlage des Rechts, maßgeblich in Gestalt individueller Rechtsansprüche verbrieft« (Schulte 2004: 79). Weiterhin stellt Schulte als weitere wesentliche Elemente des »Europäischen Sozialmodells« ein breites Feld gesellschaftspolitischer Aktivitäten heraus, die den Abbau von Diskriminierungen, die Förderung von Chancengleichheit und so fort im Sinne der Integration der BürgerInnen in die Gesellschaft und in deren einzelne Funktionsbereiche anstreben (Inklusion) (vgl. ebd.).

Schließlich stellt Schulte noch zwei zentrale Aspekte heraus, die insbesondere auf die sozialen Rechte der BürgerInnen der Europäischen Union abzielen: zum einen die soziale Wohlfahrt (Staatsziele der Mitgliedsländer als auch durch EU-Vertragsdokumente garantiert) sowie ein weit gefächertes Netz privater und familialer Netzwerkhilfe, wie sie insbesondere durch Frauen erbracht wird (hidden welfare state) (vgl. ebda.).

Diese Vielfalt an Elementen, sind anschlussfähig an die Anerkennungssphären des Rechts sowie der Leistung und lassen die Behauptung zu, dass die Europäische Union im Allgemeinen und das Europäische Sozialmodell im Besonderen als institutionelle Anerkennungsordnung betrachtet werden können.³

2.2 Die Offene Methode der Koordinierung

Das schemenhaft erscheinende Modell des europäischen Sozialmodells gewinnt allerdings an Konturen, schaut man sich zum einen die Besetzung von Politikfeldern und zum anderen die Politikgestaltung an. So zeigt sich, dass mit der Einführung der so genannten Offenen Methode der Koordinierung (OMK) das Europäische Sozialmodell an Konkretisierung und Differenziertheit gewinnt.

Mit diesem Prozess, der im Jahr 2000 im Zuge der Lissabon Strategie eingeführt wurde, soll ganz im Sinne des *soft law* ein kontinuierlicher Prozess des gegenseitigen Beobachtens, Lernens und Verbesserns nationalstaatlicher Sozialpolitiken eingeführt werden.

Damit ist die Problematik der Subsidiarität, die ja insbesondere in der Sozialpolitik höchst bedeutungsvoll ist, elegant umschifft. Nicht die Institutionen der Europäischen Union geben vor, wie die Sozialpolitik der Mitgliedsländer und damit

3 An dieser Stelle wäre zu untersuchen, wie die Europäische Union auf die Anerkennungssphären einwirkt, wobei hier vor allem die Fragestellung interessant ist, ob die EU hier Genderverhältnisse neu justiert oder aber alte Muster zementiert. So wären folgende Fragestellungen zu untersuchen:

1) Inwieweit nimmt die EU als Akteur der Familienpolitik Einfluss auf Anerkennungssphäre »Liebe«? 2) Inwieweit nimmt die EU als Akteur der Gleichstellungspolitik Einfluss auf die Anerkennungssphäre »Recht«? 3) Inwieweit nimmt die EU als Akteur der Beschäftigungspolitik Einfluss auf die EU Einfluss auf die Anerkennungssphäre »Leistung«?

das Europäische Sozialmodell sich weiter entwickeln werden, sondern die Mitgliedsländer selbst tragen hier die Verantwortung.

Allerdings erweist sich dies insofern als Trugschluss, als insbesondere der Europäischen Union die Rolle zukommt, den Prozess der OMK gleichsam zu »orchestrieren« (Schulte 2004: 100) und damit selbstverständlich auch Gestaltungsansprüche hat.

Mittlerweile ist die OMK in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Armutsbekämpfung (Kampf gegen Armut und Ausgrenzung), Gesundheit und Langzeitpflege, Alterssicherungspolitik bereits eingeführt worden, weitere Bereiche werden folgen.

Vor dem Hintergrund der Fragestellung, inwieweit die EU und das Europäische Sozialmodell Anerkennungsordnungen darstellen, ist zu fragen, inwieweit hier die Zivilgesellschaft einbezogen wird. Und genau hier zeigt sich das viel berufene Demokratiedefizit der EU: Es ist in keiner Weise verpflichtend, Akteure der Zivilgesellschaft in den Prozess der OMK einzubeziehen.⁴

3. Gender Mainstreaming und Facetten der Geschlechtergerechtigkeit

Gemeinhin wird der Europäischen Union in Sachen Geschlechtergerechtigkeit eine vorbildhafte Rolle zugewiesen, schließlich hat sie mit dem Konzept des Gender Mainstreaming hier eine Vorreiterrolle eingenommen.⁵

Aber ist Gender Mainstreaming, wie von der EU implementiert, denn nun tatsächlich dazu geeignet, tief greifend das Geschlechterverhältnis im Sinne einer Anerkennungs politik zu transformieren?

Dabei hat Gender Mainstreaming vordergründig wenig mit Anerkennung zu tun, es ist nur als »Hintergrundtool« zu sehen, auf dem dann bestehende Anerkennungsverhältnisse möglicherweise neu justiert werden können.

Die Analyse von Verloo (2005), die das maßgebliche Dokument des Europarates aus dem Jahr 1998 auf sein »transformatives« Potential hin analysierte, das dann

4 Tatsächlich verhält es sich derzeit noch so, dass auch das Europäische Parlament noch nicht ausreichend in den Prozess der OMK mit einbezogen wird, was dessen demokratische Legitimität fragwürdig erscheinen lässt. Dabei bietet das Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV hier eine leicht anwendbare Rechtsgrundlage, die den OMK-Prozess insgesamt partizipativer anlegen würde (vgl. Langhoff 2005: 54).

5 Gender Mainstreaming ist in Art. 3 EGV rechtlich verankert.

auch für die Europäische Kommission Leitbildfunktion einnahm, fällt ernüchternd aus.⁶

Als problematisch erweist sich vornehmlich, dass die Mehrebenenpolitik der Europäischen Union dazu führt, dass das Konzept des Gender Mainstreaming von vorneherein konsensorientiert angelegt ist, so dass der für Anerkennungskämpfe wichtige Raum für Konflikte nicht vorhanden ist. Als weiteres Problem muss konstatiert werden, dass in den Institutionen der EU überwiegend ein technokratisches Verständnis von Gender Mainstreaming vorherrschend ist, das ein eventuell kritisches Potential gar nicht erst entstehen lässt. Und schließlich, und dies wiegt am schwersten, ist anzumerken, dass im politischen Umfeld der Europäischen Union kaum ein Ort für eine zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit oder gar für subversive Praktiken denkbar ist – und damit keine Arena für Anerkennungskämpfe (vgl. Verloo 2005: 361f.).⁷

3.1 Verteilungsgerechtigkeit in der EU

Der Frage nach einer Neujustierung der Geschlechterverhältnisse inhäriert auch immer die Frage nach der Verteilung von Ressourcen, die Männern und Frauen zur Verfügung stehen. Insofern stellt die offenkundigste Form der Gerechtigkeit, die mittels des Konzepts des Gender Mainstreamings erreicht werden soll, die mittelbare Verteilungsgerechtigkeit dar. Hierbei geht es darum, nach der Analyse der Auswirkungen von Politiken auf die Geschlechter eine eventuelle Umverteilung vorzunehmen.

Dieser Politikansatz wurde in der EU am deutlichsten erkennbar durch die Implementierung des dualen Ansatzes im Europäischen Sozialfond (ESF), wo sowohl Gender Mainstreaming als auch spezifische Maßnahmen für die Chancengleichheit zu einer gerechteren Verteilung der ESF-Mittel führen sollte (vgl. Fuhrmann 2005: 195; Klein 2006: 95f.).

Allerdings kann auf EU-Ebene noch nicht davon die Rede sein, dass Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern durch das aus der Entwicklungszusammenarbeit diesbezüglich konsequenteste Verfahren, dem Gender Budgeting, hergestellt werden soll. Dabei wird »ein konsequenter Gender-Mainstreaming-

6 Es handelt sich dabei um folgendes Dokument: Council of Europe, Committee of Ministers (1998): Recommendation No. R (98) 14 of the Committee of Ministers to Member States on Gender Mainstreaming, Strassburg.

7 Dabei böte das Konzept des Mainstreaming im Allgemeinen und des Gender Mainstreaming im Besonderen durchaus das Potential »transformativ« zu wirken, indem mehr deliberative Elemente eingebettet würden (vgl. hierzu Squires 2005).

Prozess (...) immer auch auf die Frage nach der Verteilung der finanziellen Ressourcen stoßen und damit auf Gender Budgeting« (Erbe 2004: 291).

3.2 Identitätspolitik der Anerkennung in der EU

Ein tiefer liegendes Gerechtigkeitskonstrukt, das mit dem Ansatz des Gender Mainstreamings durchaus umsetzbar ist, ist an identitätspolitische Formen der Anerkennung geknüpft. So erlaubt die normative Offenheit des Konzepts des Gender Mainstreamings durchaus die Konzipierung und Umsetzung einer Antidiskriminierungspolitik für eine bestimmte Gruppe, zum Beispiel für lesbische Frauen, minderjährige Mütter oder Frauen mit Migrationshintergrund.

Allerdings – und dies muss an dieser Stelle auch wieder deutlich gesagt werden – sperrt sich das als Top Down konzipierte Modell des Gender Mainstreamings gegen eine partizipativ angelegte Identitätspolitik.

Betrachtet man allerdings nur die Politikfelder, auf denen die Europäische Union unter Einbezug des Gender Mainstreamings bereits tätig wurde, so ist schon erkennbar, dass »klassische« verteilungspolitische Felder wie die Gleichstellung im Beruf mittlerweile mit einer doch recht umfänglichen Antidiskriminierungspolitik erweitert wurde.⁸

Das hierbei zugrunde gelegte Diskriminierungskonzept unterscheidet vier Formen der Diskriminierung, wobei neben der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung sowie Belästigung auch die Anweisung zur Diskriminierung von den Rechtsgrundlagen erfasste Diskriminierungsformen benannt werden. Der ausdrücklich genannte mögliche Einbezug von Organisationen wie Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen zur Durchsetzung der Interessen der von Diskriminierung betroffenen Personen verdeutlicht, dass hier ein für die Europäische Union innovatives partizipatives Modell implementiert ist, das Akteure der Zivilgesellschaft zumindest explizit benennt (vgl. Europäische Kommission 2005: 9).

8 Die hier relevante Rechtsgrundlage stellt zunächst Art. 13 EGV dar, der als zu bekämpfende Diskriminierungsgründe Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexuelle Orientierung nennt. Daneben sind die Richtlinien 2000/43/EG (Anti-Rassismus – Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft), 2000/78/EG (Berufliche Gleichstellung – Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) sowie 2004/113/EG (Geschlechtergleichstellung) Grundlage der europäischen Anti-Diskriminierungspolitik.

3.3 Repräsentation und Komplexe Gleichheit in der EU

Für Nancy Fraser haben sowohl das Paradigma der Verteilungsgerechtigkeit als auch das der Identitätspolitik (Anerkennung) als politische Handlungskonzepte jeweils für sich genommen Stärken und Schwächen. Neben den theoretischen Engführungen beider Konzepte, die sie in ihrer Auseinandersetzung mit Honneth ausführlich dargelegt hat (vgl. Fraser 2003, vgl. hierzu auch Zurn 2003 und Wagner 2004) sieht sie vornehmlich die politische Durchschlagskraft beider Konzepte als mittlerweile überholt an.

So ordnet sie die geschlechterpolitischen Auseinandersetzungen um Fragen der Verteilungsgerechtigkeit den neuen sozialen Bewegungen bis in die 80er Jahre ein und bezeichnet sie als »Phase 1« des modernen Feminismus. Identitätspolitische Kämpfe um Anerkennung wie sie vornehmlich in den USA, nach dem Fall des eisernen Vorhangs aber auch in Mittelosteuropa und auch in Westeuropa geführt wurden, werden von ihr als »Phase 2« des modernen Feminismus angesehen.

Durch die gewandelten politischen Rahmenbedingungen sowohl in den USA sowie in Europa sieht sie nun die Zeit für einen Feminismus der 3. Phase gekommen, den sie als eine »transnationale Politik der Repräsentation« bezeichnet (vgl. Fraser 2005: 303).

Dessen wesentliche Aufgabe sieht sie darin, die jeweils wirkungsmächtigsten Elemente des Kampfes um Verteilungsgerechtigkeit einerseits und des Kampfes um Anerkennung andererseits zusammenzubringen.

Gerade weil transnationale Räume von immer größerer Bedeutung werden, stellt eine solche neue Politik für Fraser eine unausweichliche Notwendigkeit dar.

Dies soll, so Fraser, mittels eines »Reframing« geschehen, mittels dessen die Zusammenhänge zwischen Verteilungsungerechtigkeit und Anerkennungsdefiziten aufgedeckt werden sollen (vgl. ebd.: 305). Das Ergebnis solcher Analysen kann das Aufdecken von »Meta-Ungerechtigkeiten« (sowohl verteilungs- als auch anerkennungspolitisch) sein, das heißt ein so genanntes »Misframing«.

Von besonderer Bedeutung ist dabei für Fraser, dass der geographische Raum, in dem für die Umsetzung einer solchen Politik die größten Chancen bestehen, Europa darstellt.

Dabei stellt sie einen Aufgabenkatalog für die Feministinnen der »dritten Generation« auf, der aus den folgenden Elementen besteht:

1. die Sicherstellung der Existenz egalitärer, gender-sensibler Wohlfahrts- und Sicherungssysteme auf transnationaler Ebene (Verteilungspolitik);
2. die Verknüpfung dieser redistributiven Politiken mit egalitären, gendersensiblen Anerkennungspolitiken, um der kulturellen Vielfalt Europas gerecht zu werden (Identitätspolitik);

3. die Sicherstellung von den ersten beiden genannten Punkten, ohne dass sich die Außengrenze zu einer Festung verhärtet (vgl. Fraser 2005: 306ff.).

Fraser zieht mit der letztgenannten Forderung eine dritte, globale Ebene ein, die die EU nicht nur als Anerkennungsordnung »nach innen« denkt, sondern als globale Anerkennungsordnung neben andere mögliche – wie beispielsweise eine »nordamerikanische« oder »südostasiatische« – stellt. Angesichts der Tatsache, dass die beiden erstgenannten Punkte ihres Aufgabenkataloges bei weitem noch nicht als umgesetzt betrachtet werden können, stellt sich allerdings die Frage, nach den Ressourcen, mit denen eben diese letztgenannte Aufgabenstellung erfüllt werden kann.

4. Der geschlechterpolitische »Kampf um Anerkennung« in der EU

Die anfänglich gestellte Frage, ob die Europäische Union als institutionalisierte Anerkennungsordnung betrachtet werden kann, kann mit Nachdruck bejaht werden.

Dabei ist neben der Verfassungsdiskussion insbesondere die sich immer deutlichere Herausbildung des »Europäischen Sozialmodells« maßgeblich.

Allerdings stellt sich diese Schlussfolgerung aus geschlechterpolitischer Sicht als höchst problematisch dar, erweisen sich doch sowohl der Verfassungsentwurf als auch die jüngeren Entwicklungen der europäischen Geschlechterpolitik diesbezüglich als ausgesprochen unbefriedigend (vgl. Klein 2006).⁹

Dabei ist an allererster Stelle das Demokratiedefizit und die folglich noch unzureichende handlungsrelevante Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu nennen – daran haben sowohl Bemühungen zu einer neuen Form europäischen Regierens wie auch der Konvent im Vorfeld der Verfassungsdiskussion und der Referenden nichts ändern können.

Nancy Frasers Forderung nach dem Einläuten einer dritten Phase eines transnationalen Feminismus, der den Kampf um Verteilungsgerechtigkeit, wie ihn die neuen sozialen Bewegungen bis zu den 80er Jahren und dem Kampf um Anerkennung, wie er im Zuge der Identitätspolitik geführt wurde, zusammenbringen soll – zu einer »transnationalen Politik der Repräsentation« – kann innerhalb der gegebenen Kräfteverhältnisse in der Europäischen Union nicht eingelöst werden.

Eine europäische Zivilgesellschaft ist erst am Entstehen – allerdings bleibt ihr nicht allzu viel Zeit, will sie verhindern, dass die politischen Entscheidungs-

⁹ So stellt die von der Europäischen Frauenlobby vorgelegte »Roadmap 2006 – 2010 für die Gleichstellung von Frauen und Männern« vom November 2005 nicht unbedingt einen Quantensprung gegenüber den vorherigen Verlautbarungen der politischen Organe der EU dar (vgl. <http://www.g-i-s-a.de/res.php?id=501>).

trägerInnen Europas Machtverhältnisse so fest justieren, dass kein Raum mehr für diskursiven Widerspruch bleibt.¹⁰

Literatur

- Daly, Mary (2005), »Gender Mainstreaming in Theory and Practice«, *Social Politics*, Jg. 12, H. 3, S. 433–450.
- Dienel, Christiane (2004), »Eltern, Kinder und Erwerbsarbeit. Die EU als familienpolitischer Akteur«, in: Sigrid Leitner/Ilona Ostner/Margit Schratzenstaller (Hg.), *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien, Bd. 7, Wiesbaden, S. 285–307.
- Erbe, Birgit (2004), »Gender Budgeting – Verteilungsfragen neu gestellt in der Haushaltspolitik. Grundlagen, Instrumente, Herausforderungen«, in: Michael Meuser/Claudia Neusüß (Hg.), *Gender Mainstreaming. Konzepte – Handlungsfelder – Instrumente*. Bonn, S. 291–305.
- Europäische Kommission (2005), *Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Jahresbericht 2005. Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit*, Referat D.3. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Fraser, Nancy (2003), »Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung«, in: Nancy Fraser/Axel Honneth (2003), *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a.M., S. 13–128.
- Fraser, Nancy (2005), »Mapping the Feminist Imagination: From Redistribution to Recognition to Representation«, *Constellations*, Jg. 12, H. 3, S. 295–307.
- Fuhrmann, Nora (2003), *Geschlechterpolitik im Prozess der europäischen Integration. Forschungen zur Europäischen Integration*, Bd. 11, Wiesbaden.
- Gerhard, Ute (2003), »Geschlecht: Frauen im Wohlfahrtsstaat«, in: Stephan Lessenich (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt a.M., New York, S. 267–285.
- Honneth, Axel (2003), »Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser«, in: Nancy Fraser/Axel Honneth (2003), *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a.M., S. 129–224.
- Kaelble, Hartmut (2004), »Das europäische Sozialmodell – eine historische Perspektive«, in: Hartmut Kaelble/Günther Schmidt (Hg.), *Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat*. WZB Jahrbuch 2004, Berlin, S. 31–50.
- Klein, Uta (2006), *Gleichstellungspolitik in der EU*. Schwalbach.
- Langhoff, Udo (2005), *Die offene Methode der Koordinierung (OMK) – Chance oder Risiko für Integration und Demokratie in der Europäischen Union*. Beiträge zur europäischen Integration aus der FHV Berlin, Bd. 3.
- Meyer, Thomas (2004), *Die Identität Europas. Der EU eine Seele?* Frankfurt a.M.

¹⁰ Ein Beispiel hierfür ist die im Entstehen begriffene »Partei« der »Newropeans«, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine dezidiert europäische Gegenöffentlichkeit zu erzeugen (vgl. <http://www.newropeans.org>).

- Möhle, Marion (2001), *Vom Wert der Wohlfahrt. Normative Grundlagen des deutschen Sozialstaats*, Opladen.
- Nugent, Neill (2003), *The Government and Politics of the European Union*, Durham.
- Nullmeier, Frank (2001), *Politische Theorie des Sozialstaats*, Frankfurt a.M./New York.
- Nullmeier, Frank (2003), »Anerkennung: Auf dem Weg zu einem kulturellen Sozialstaatsverständnis?«, in: Stephan Lessenich (Hg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, Frankfurt a.M./New York, S. 395–418.
- Pfetsch, Frank R. (2005), *Die Europäische Union*, München.
- Schulte, Bernd (2004), »Die Entwicklung der Sozialpolitik der Europäischen Union und ihr Beitrag zur Konstituierung des europäischen Sozialmodells«, in: Hartmut Kaelble/Günther Schmidt (Hg.), *Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat*, WZB Jahrbuch, Berlin, S. 75–103.
- Squires, Judith (2005), »Is Mainstreaming Transformative? Theorizing Mainstreaming in the Context of Diversity and Deliberation«, *Social Politics*, Jg. 12, H. 3, S. 366–388.
- Verloo, Mieke (2005), »Displacement and Empowerment: Reflections on the Concept and Practice of the Council of Europe Approach to Gender Mainstreaming and Gender Equality«, *Social Politics*, Jg. 12, H. 3, S. 344–365.
- Wagner, Gabriele (2004), *Anerkennung und Individualisierung*, Konstanz.
- Zurn, Christopher F. (2003), »Identity or Status? Struggles over »Recognition« in Fraser, Honneth, and Taylor«, *Constellations*, Jg. 10, H. 4, S. 519–537.